Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8823**
14. Wahlperiode 18. 04. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuss)

1. zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 14/8583 –

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

2. zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der PDS
– Drucksache 14/8602 –

Entwurf eines Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto und zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem

Das Bundessozialgericht (BSG) hat in zwei Urteilen entschieden, dass eine in einem Betrieb im Ghetto Lodz aufgenommene Tätigkeit die Voraussetzungen einer Beschäftigung erfüllen kann und dann als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen sei. Die von dieser Rechtsprechung begünstigten ehemaligen Ghettobewohner halten sich gwöhnlich im Ausland auf. Die auf einer Beschäftigung im Ghetto beruhende Rente kann vielfach aus auslandsrentenrechtlichen Gründen nicht gezahlt werden, insbesondere weil Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht im erforderlichen Umfang vorliegen.

Zeiten, in denen Bezieher von Invalidenrente oder Blinden- und Sonderpflegegeld nach dem bis Dezember 1991 geltenden „DDR-Rentenrecht“ neben der Rente oder dem Blinden- und Sonderpflegegeld eine Beschäftigung ausgeübt haben, werden bisher bei der Berechnung der ab Alter 65 folgenden Altersrente nicht als rentenerhöhende Beitragszeiten berücksichtigt. Dies folgt daraus, dass nach DDR-Recht für die Zeit des Rentenbezugs für den Beschäftigten Beitragsfreiheit bestanden hat und der Beitragsanteil zur Sozialpflichtversicherung nur vom Arbeitgeber zu zahlen war. Besonders nachteilig wirkt sich dies bei Personen aus, die – vor Einführung des einheitlichen Beitragsrechts in den neuen Bundesländern ab 1. Januar 1992 – eine Beschäftigung noch nach Vollendung des 55. Lebensjahres ausgeübt haben.

B. Lösung

Die gleichlautenden Gesetzentwürfe sehen vor:

1. Regelungen zur Zahlbarmachung von Renten an ehemalige Beschäftigte in einem Ghetto
   - Für die Beschäftigung von Verfolgten in einem Ghetto wird bestimmt, dass für sie
     a) für die Berechnung der Rente Beiträge nach den Reichsversicherungsgesetzen für eine Beschäftigung außerhalb des Bundesgebietes sowie
     b) für die Erbringung von Leistungen ins Ausland Beiträge für eine Beschäftigung im Bundesgebiet als gezahlt gelten.
   - Die Antragstellung auf Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird fiktiv auf den Tag der BSG-Entscheidung am 18. Juni 1997 festgesetzt.
   - Für die Zeit zwischen dem Alter 65 und der Antragstellung wird ein erhöhter Zugangsfaktor zugrunde gelegt.
2. Änderungen für ehemalige Bezieher von Invalidenrenten sowie Blinden- und Sonderpflegegeldempfänger

   Für ehemalige Bezieher von Invalidenrenten oder Blinden- und Sonderpflegegeld nach dem Recht der ehemaligen DDR werden bei der Rentenberechnung Beschäftigungszeiten vor Erreichen der Altersgrenze als Beitragszeiten anerkannt. Damit werden Nachteile, die sich aus der besonderen Beitragsfreiheit nach dem Recht der ehemaligen DDR ergeben haben, bei der Berechnung von Folgerenten nach dem SGB VI beseitigt.

Einstimmige Annahme der gleich lautenden Gesetzentwürfe auf Drucksachen 14/8583 und 14/8602

C. Alternativen

Ablehnung der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 14/8583 und 14/8602.

D. Kosten

Durch die in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Maßnahmen ergeben sich aufgrund der Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungszeiten in einem Ghetto ins Ausland Mehrausgaben in der gesetzlichen Rentenversicherung. Für je 1 000 Berechtigte ergeben sich jährlich Mehrausgaben in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro. Für die rückwirkende Zahlung für die Zeit ab Juli 1997 bis Mitte 2002 ergeben sich für je 1 000 Berechtigte Aufwendungen von rd. 8 Mio. Euro.

Durch die Neuregelung bei Invalidenrentnern der ehemaligen DDR entstehen der Rentenversicherung jährliche Mehraufwendungen in Höhe von rd. 10 Mio. Euro. Für die Zeit ab 1. September 2001 sind Nachzahlungen in Höhe von etwa 3 Mio. Euro zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksachen 14/8583 und 14/8602 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. April 2002

Der Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett	**Erika Lotz**
Vorsitzende	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Erika Lotz

I. Beratungsverlauf

Der Deutsche Bundestag hat auf seiner 227. Sitzung am 21. März 2002 die gleich lautenden Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 14/8583 und der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/8602 in erster Lesung beraten und dem Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung, dem Rechtsausschuss, dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat auf der 122. Sitzung am 17. April 2002 mit den Stimmen aller Mitglieder des Ausschusses beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 14/8583 zu empfehlen.

Der Ausschuss empfiehlt ferner einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8602 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat auf der 88. Sitzung am 17. April 2002 mit den Stimmen aller Mitglieder des Ausschusses beschlossen, die Annahme der gleich lautenden Gesetzentwürfe der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 14/8583 und der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/8602 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Angelegenheiten der neuen Länder** hat auf der 80. Sitzung am 17. April 2002 mit den Stimmen der Mitglieder des Ausschusses beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 14/8583 zu empfehlen.

Auf der gleichen Sitzung hat der Ausschuss ferner mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP die Empfehlung beschlossen, den Gesetzentwurf der Fraktion der PDS auf Drucksache 14/8602 abzulehnen.

Der **Haushaltsausschuss** hat auf der 102. Sitzung am 17. April 2002 mit den Stimmen der Mitglieder des Ausschusses beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 14/8583 zu empfehlen.

Der Ausschuss empfiehlt ferner einvernehmlich, den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/8602 für erledigt zu erklären.

Der federführende **Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung** hat auf seiner 127. Sitzung am 17. April 2002 den Gesetzentwurf beraten. Als Ergebnis hat der Ausschuss mit den Stimmen aller Mitglieder beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 14/8583 und 14/8602 zu empfehlen.

II. Wesentlicher Inhalt der gleich lautenden Gesetzentwürfe

1. Für Beitragszeiten nach früherem Reichsrecht und Beitragszeiten, die nach dem Fremdrentengesetz anzuerkennen waren, ist eine Rentenzahlung ins Ausland grundsätzlich nur möglich, wenn in einem bestimmten Umfang auch Bundesgebiets-Beiträge gezahlt worden sind. Soweit solche Bundesgebiets-Beitragszeiten nicht vorlagen, war Verfolgten des Nationalsozialismus durch verschiedene Regelungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und durch zwischenstaatliche Vereinbarungen die Möglichkeit eröffnet worden, Beiträge nach dem vor 1992 geltenden Recht nachzuzahlen.

   Bis zu einer Entscheidung des Bundessozialgerichts im Jahre 1997 wurde im Regelfall davon ausgegangen, dass innerhalb eines Ghettos Zwangsarbeit aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gewaltverhältnisses geleistet wurde und daher allein aufgrund der erzwungenen Arbeitsleistung eine Rentenzahlung aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht kam. Am 18. Juni 1997 hat das Bundessozialgericht erstmals entschieden, dass eine in einem Betrieb innerhalb des Ghettos Lodz aus freiem Willen aufgenommene Tätigkeit die Voraussetzung einer freien Beschäftigung erfüllen kann und als Beitragszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen sei. In einer weiteren Entscheidung am 23. August 2001 hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass Zeiten der Beschäftigung in einem Ghetto in einem Staat, in dem das Recht dieses Staates eine Beitragszahlung nicht vorsah, allenfalls als Beschäftigungszeiten nach § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) in Betracht kommen.

   Die Zahlung der auf diesen Zeiten beruhenden Renten für Personen, die sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, ist in vielen Fällen aufgrund der Regelungen des allgemeinen Auslandsrentenrechts nicht möglich und für Beschäftigungszeiten nach § 16 FRG immer ausgeschlossen.

   Angesichts der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts würde die Eröffnung neuer Nachzahlungsmöglichkeiten mit dem Ziel, für Beschäftigungszeiten in einem Ghetto auch Leistungen ins Ausland zahlbar zu machen, oftmals ins Leere laufen und wäre häufig den Betroffenen nicht zumutbar.

   Mit diesem Gesetz wird daher zugunsten von Verfolgten, die alle bereits das für die Regelaltersrente geltende Alter von 65 Jahren überschritten haben, im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung Neuland betreten, wobei von bestimmten Grundsätzen sowohl im Bereich der Anerkennung von rentenrechtlichen Zeiten als auch der Erbringung von Leistungen daraus ins Ausland abgewichen wird. Es kommt nicht darauf an, in welchem vom Deutschen Reich beherrschten Gebiet die Beitragszeiten zurückgelegt worden sind und in welchem Staat sich der Berechtigte aufhält. Die Zahlung der auf Ghetto-Beitragszeiten beruhenden Rentenansprüche ins Ausland wird auch ohne Bundesgebiets-Beitragszeiten möglich. Eine Ausnahme ergibt sich allerdings aus Abkommensre-

gelungen, die anstelle des Rentenexports die Eingliederung der Beitragszeiten in das System des Wohnsitzstaates vorsehen.

2. Bezieher von Invalidenrente oder Blinden- und Sonderpflegegeld waren nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht der ehemaligen DDR bei gleichzeitig ausgeübter Beschäftigung zwar nicht versicherungsfrei gestellt; vor Erreichen der Altersgrenze bestand aber die Beitragspflicht in der Sozialversicherung nur hinsichtlich des Arbeitgeberanteils. Die sich daraus bei einer folgenden Altersrente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ergebenden Nachteile sollen beseitigt werden. Solche Zeiten werden bei der Berechnung der folgenden Altersrente rentenerhöhend berücksichtigt.

III. Ausschussberatungen

Die Mitglieder aller Fraktionen stimmten darin überein, dass mit der Gesetzesinitiative endlich eine Lücke bei der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts geschlossen würde. Einhellig wurde ebenfalls die Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch unterstützt, mit der für ehemalige Bezieher von Invalidenrenten oder Blinden- und Sonderpflegegeld nach dem Recht der ehemaligen DDR bei der Rentenberechnung Beschäftigungszeiten vor Erreichen der Altersgrenze als Beitragszeiten anerkannt würden.

Berlin, den 17. April 2002

Erika Lotz
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333